

EINGANGSDATUM STADT LINDEN
08.02.2026
FA/0111/21-26



Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Axel P. Globuschütz

Linden, den 5.2.2026

Per Mail

ÄNDERUNGSANTRAG zur Magistratsvorlage Drucksache MAG /0219/21-26

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie den folgenden Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 9 und der o.g. Magistratsvorlage auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

In der Magistratsvorlage Drucksache MAG /0219/21-26 wird Artikel 1 wie folgt geändert:

Artikel 1

In Paragraph 3 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Es gilt die hessische „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung (GaVO) vom 13.05.2024 (GVBl. Nr. 18)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Ziel der im Ausschuss diskutierten Satzungs-Änderung war es,

1. die Ungleichbehandlung zu verringern bei Baumaßnahmen im Rahmen des sog. „Bau-Turbo“ (ohne jede Verpflichtung Stellplätze vorsehen zu müssen) gegenüber denjenigen innerhalb von Baulücken im Rahmen der Innenverdichtung, bei denen die aktuelle Stellplatz-Satzung gilt und bisher 2 Stellplätze pro Wohneinheit mit je 18qm Fläche vorzusehen sind;
2. die Reduzierung von zu versiegelnden Flächen, die auf Grund der bisherigen Satzung 18qm vorschreibt;
3. die Möglichkeit zu schaffen, dass gerade auch innerhalb der alten Ortskerne Wohnraum geschaffen werden kann, wenn die verfügbaren Flächen für Stellplätze evtl. zu gering sind;
4. Anreize für die Nutzung weniger ausladender Fahrzeuge zu schaffen.

Dies würde mit den Vorschriften der GaV wesentlich effektiver erreicht, da es sich bei den

dort festgelegten Größen um MINDESTGRÖßEN handelt, die selbstverständlich von den Bauherren auch überschritten werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christof Schütz

Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN